Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Bohmte
Gemarkung Bohmte

Flur 16,19,20,21 Maßstab 1:1000

Der Niedersächsischen Landgesellschaft zur Vervielfältigung unter den am 9.3.1979 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. ~~Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom~~
Gesch. B.V/Nr. 2002/79

Ausgefertigt Osnabrück, den 9.3.1979
Katasteramt
im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

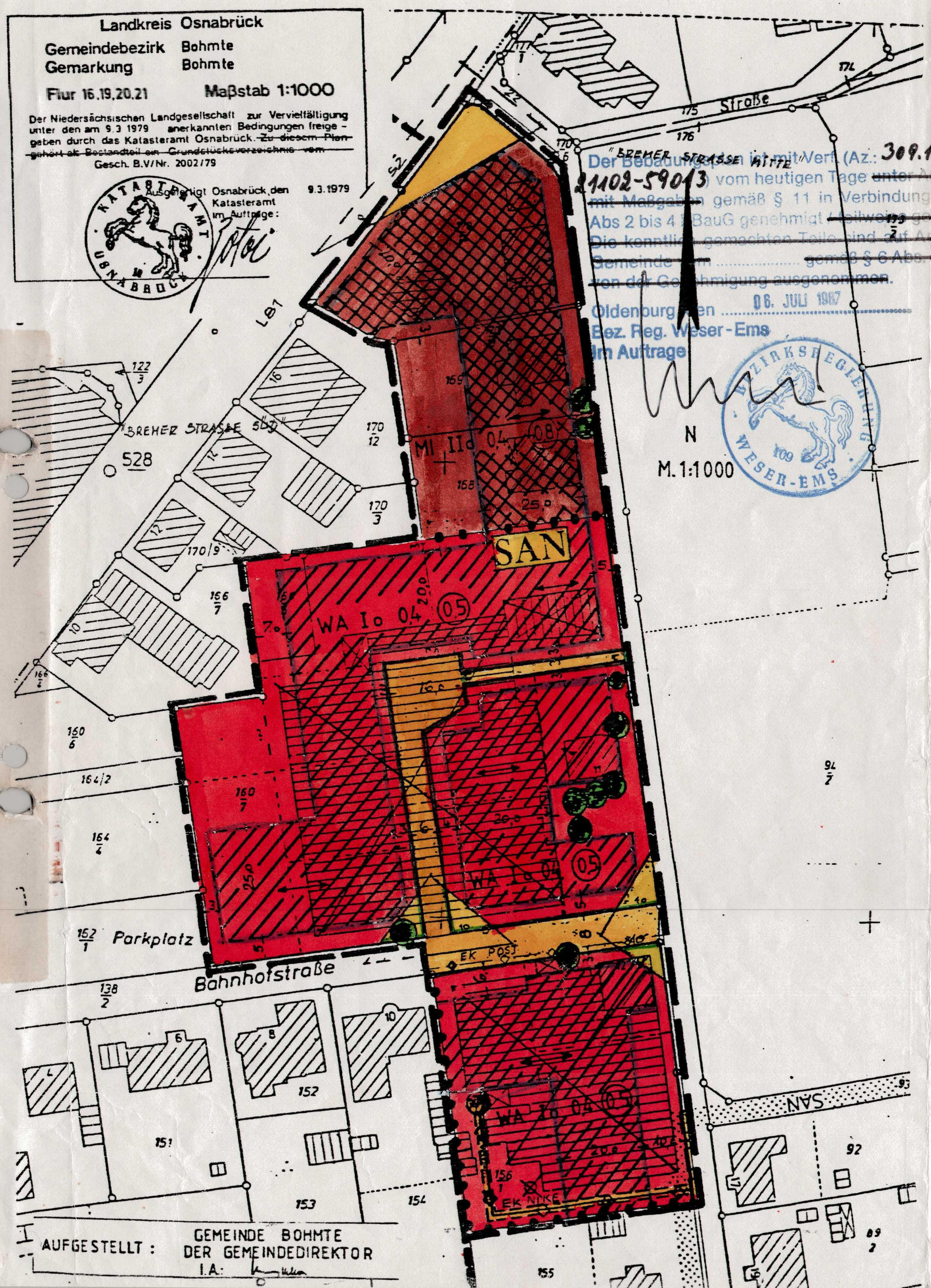

"BREMER STRASSE III" mit Verf. (Az.: 309.11-21102-59013) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen~~ ~~mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BauG genehmigt ~~teilweise genehmigt~~. ~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde ..... gemäß § 6 Abs. 3 BauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

Oldenburg, den 06. JULI 1987
Bez. Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS

AUFGESTELLT: GEMEINDE BOHMTE
DER GEMEINDEDIREKTOR
I.A.:

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Mischgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

(05) Geschoßflächenzahl

0,4 Grundflächenzahl

III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (Gemeindestraße)
L = Landesstraße

F Fußweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen

Versorgungsfläche

Zweckbestimmung:

Elektrizität (Trafo)

6. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

~~Elt Freileitung mit Schutzstreifen~~

Erdkabel NIKE
" POST

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung der Landschaft

Einzelbäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 25b BBauG)

8. Regelungen für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

SAN Grenze des Sanierungsgebietes

Gebäude abzubrechen

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Sichtwinkel (Oberhalb 0,80 m Höhe über Straßenkante dauernd freizuhalten) Hinweis

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen, zugunsten der ~~Schmutzwasserkanalisation~~/Elt-Versorgung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweis: Die eingetragenen Sichtdreiecke dürfen in mehr als 0,80 m Höhe über der Fahrbahnoberkante der angrenzenden Straßen in der Sicht nicht versperrt werden. Davon sind einzelne hochstämmige Bäume nicht betroffen.

Hinweis: Von der Landstraße L 81 können Emissionen ausgehen. Das Straßenbauamt Osnabrück macht darauf aufmerksam, daß für die in Kenntnis der Straße errichteten baulichen Anlagen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden können.

Hinweis: Der Bereich zwischen Bremer Straße und Nordseite der Bahnhofstraße liegt im Einwirkungsbereich des früheren Bergbaues auf Steinkohle. Da es sich um oberflächennahen Abbau handelt, ist anzunehmen, daß sich offene Hohlräume der damaligen Grubenbaue in der Zwischenzeit wieder zugesetzt haben und mögliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche inzwischen abgeklungen sind. Eine Baugrunduntersuchung bis in ca. 15 m Teufe wird empfohlen.

Hinweis: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig. Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Hinweis: Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes werden die Bebauungspläne Nr. 11 "Ortsmitte" und "Heuweg/Neustadtstraße", soweit sie in den Geltungsbereich dieses Planes fallen, außer Kraft gesetzt.
Für die ursprünglich geplanten Festsetzungen im Bereich Beckles wird der Bebauungsplan "Bremer Straße" durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

GEMEINDE BOHMTE · LANDKREIS OSNABRÜCK

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 49 des ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts vom 18.08.1986 (BGBl. I S. 265) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung und der Nds. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Planungsrechtliche Festsetzungen

1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte eine Ausnahme gem. § 31 (1) BBauG von 90° zulassen.

Bohmte, den 8. April 1987

1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 23.6.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 19.12.86 ortsüblich bekanntgemacht.

Bohmte, den 8. April 1987

1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 24.11.1986 den Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.12.1986 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 8.12.1986 bis zum 27.1.1987 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
27.1.87 - 26.6.87

Bohmte, den 8. April 1987

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 1 BBauG am 11.3.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 8. April 1987

1. stv. Bürgermeister Gemeindedirektor

Genehmigungsvermerk:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 11 Aug. 87

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden

Bohmte, den

Gemeindedirektor

52

BEBAUUNGSPLAN "BAHNHOFSTRASSE"